

Die Vernehmungsplanung hat weiter zu sichern,

- die Beschuldigtenvernehmung durch exakte Bestimmung ihres Zieles und Inhalts richtig in die Bearbeitung des gesamten Ermittlungsverfahrens und darüber in die konkreten politisch-operativen Lagebedingungen einzuordnen,
- die Bereitschaft des Beschuldigten, umfassend und wahr auszusagen, herzustellen bzw. zu gewährleisten,
- die unbeabsichtigte und unkontrollierte Informationsübermittlung an den Beschuldigten zu verhindern,
- weitere Überprüfungs- und Beweisführungsmöglichkeiten zu erschließen und eine hohe Qualität der Beweisführung zu gewährleisten,
- Konspiration und Geheimhaltung zu wahren,
- eine zielstrebige, effektive und schwerpunktbezogene Durchführung der Beschuldigtenvernehmung und damit die zügige Bearbeitung und den raschen Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu erreichen.

Zur Gewährleistung des Beweiswertes der Beschuldigtenaussage ist es bedeutungsvoll, daß ihr Zustandekommen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da sich daraus wichtige Kriterien für die Einschätzung des Wahrheitsgehaltes der Beschuldigtenaussage ableiten lassen. Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Durchsetzung der gesetzlichen Forderungen nach Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit der Aufklärung der straftatverdächtigen Handlungen.

Es ist notwendig, die sich daraus für die Durchführung jeder Beschuldigtenvernehmung ergebenden Konsequenzen zu erkennen und bei der Planung der Vernehmung bewußt zu berücksichtigen.